

Künstliche Besamung bei Pferden

Betriebliche, bauliche und veterinärhygienische Zulassungsbedingungen für die Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation für Pferde (für EU und Deutschland)

Gesetzliche Grundlagen

- § 2 Nr. 14, § 13 Abs. 1 und 3, § 17 TierZG vom 21. Dezember 2006 (Tierzuchtgesetz) zuletzt geändert durch Art.132 G vom 29.03.2017
- Art. 3, Art. 15 Abs. 3 BayTierZG vom 20. Dezember 2007 (Bayerisches Tierzuchtgesetz) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 383 V vom 22.07.2014
- §§ 5 - 10 BayTierZV vom 12. Februar 2008 (Bayerische Tierzuchtverordnung) zuletzt geändert durch Anlage zu § 1 V vom 11.03.2012)
- §§ 1 – 8 SamEnV vom 14. Oktober 2008 (Verordnung über die Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchttieren)

I. Anforderungen an Einrichtungen einer Besamungsstation

1. Die Besamungsstation muss mindestens über folgende Anlagen und Räumlichkeiten verfügen:
 - a) abschließbare Stallungen und einen Auslaufbereich, die räumlich vom Sprungraum, vom Samenlabor und vom Samenlager getrennt sind
 - b) Quarantäneeinrichtungen ohne direkte Verbindung zu den sonstigen Stallungen und den Einrichtungen der Besamungsstation
 - c) Sprungraum für die Samengewinnung mit entsprechender Deckenhöhe (dieser darf bei EU-Zulassung auch im Freien sein, wenn er vor ungünstiger Witterung geschützt, mit rutschsicherem Boden ausgestattet ist, welcher bei Stürzen vor schweren Verletzungen schützt sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist)
 - d) einen gesonderten Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren von Geräten
 - e) ein Samenlabor zur Samenaufbereitung, das räumlich vom Bereich der Spermagewinnung und dem unter d) genannten Raum getrennt sein muss; das Samenlabor muss nicht unbedingt auf dem gleichen Gelände liegen
 - f) Einrichtungen und Geräte zur Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Samen
 - g) ein Samendepot zur Lagerung des Samens, das nicht unbedingt auf dem gleichen Gelände liegen muss (nur bei TG - Gewinnung)
 - h) ggf. ein Raum für den Stationstierarzt, wo die Kleidung vor Betreten der Besamungsstation gewechselt werden kann (nur wenn Betreiber nicht selbst als Stationstierarzt tätig ist).
2. Ihre Bauweise muss gewährleisten, dass
 - a) dass ein Kontakt zu Pferden außerhalb der Station möglichst ausgeschlossen ist, d.h. auch der Bereich für die Besamung von Stuten sollte von den Einrichtungen der Besamungsstation vollständig getrennt sein. Günstigstenfalls befindet sich der Besamungsbereich in einem anderen Gebäude.
 - b) dass die gesamte Station, bis auf die Büroräume und den Auslaufbereich, leicht gereinigt und desinfiziert werden kann.

II. Besondere Anforderungen an den Betrieb

1. Die Besamungsstation muss ständig durch eine/n Stationstierärztin / Stationstierarzt tierärztlich - fachtechnisch überwacht sein. **Alternativ** kann die Wahrnehmung der tierärztlich - fachtechnischen Aufgaben durch eine / einen **vertraglich an die Besamungsstation gebundene Tierärztin / gebundenen Tierarzt** gewährleistet werden.
2. Es muss das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal vorhanden sein.
3. Es müssen männliche Zuchttiere für die Samengewinnung auf der Station vorhanden sein.
4. Führen eines Verzeichnisses aller anwesenden Hengste mit Angaben über

- Art, Rasse, Geburtsdatum und Kennzeichen der in der Station befindlichen Tiere,
 - alle Zu- und Abgänge von Tieren,
 - die gesundheitliche Entwicklung, die Diagnoseuntersuchungen und die entsprechenden Testergebnisse, Behandlungen und Impfungen der in der Station befindlichen Tiere,
 - das Datum der Samengewinnung und -aufbereitung,
 - die Bestimmung des Samens und
 - ggf. die Lagerung des Samens enthält.
5. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Besucher haben gemäß den vom Stationstierarzt vorgeschriebenen Bedingungen Zutritt und dessen Anweisungen Folge zu leisten.
 6. In der Besamungsstation darf nur fachlich befähigtes, technisches Personal beschäftigt werden, das über Hygieneverfahren zur Bekämpfung von Seuchenverbreitungen sowie Infektionsgefahren angemessen unterrichtet worden ist.
 7. Alle mit dem Samen und dem Spendertier während der Entnahme und Aufbereitung in Berührung kommenden Ausrüstungsgegenstände sind vor jeder Verwendung zu desinfizieren oder zu sterilisieren (entfällt bei Einmalutensilien).
 8. Samen darf nur von Besamungsstationen / Samendepots und nur dann angeboten oder abgegeben werden, wenn er in einer Besamungsstation gewonnen wurde (§ 13 Abs. 1 und 3 TierZG).
 9. Bei der Samenaufbereitung dürfen lediglich Verdünnungsmittel, Zusatzstoffe oder Streckmittel verwendet werden, welche die Tiergesundheit in keiner Weise gefährden oder die vorbeugend behandelt worden sind. Im Falle von gefrorenem oder gekühltem Samen werden kryogene Stoffe verwendet, die zu keiner Zeit für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet worden sind.
 10. Die Behältnisse für die Lagerung und Beförderung des Samens werden vor ihrer Verwendung entweder ordnungsgemäß desinfiziert bzw. sterilisiert oder es werden neue Einwegbehälter verwendet, die anschließend vernichtet werden.
 11. Jede Einzeldosis Samen muss unlöslich so gekennzeichnet sein, dass der Ursprungsmitgliedstaat, das Datum der Spermagewinnung, die Tierart, die Rasse, die Identität des Spendertieres sowie der Name und die Zulassungsnummer der Besamungsstation, in welcher der Samen gewonnen wurde, jederzeit festgestellt werden kann.
 12. Die Besamungsstation hat Aufzeichnungen nach § 7 und 8 SamEnV zu machen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen. Sie sind mindestens 5 Jahre nach Inverkehrbringen des Samens aufzubewahren.
 13. Samen darf laut § 14 in Verb. mit § 13 TierZG nur unter Beachtung der entsprechenden Maßgaben zur Besamung ausschließlich verwendet werden durch
 - a) Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragte oder
 - b) Tierhalter oder deren Betriebsangehörige zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand (Eigenbestandsbesamer mit bestandener Prüfung)

III. Veterinärhygienische Anforderungen an den Samenspender

Informationen hinsichtlich veterinärhygienischer Anforderungen erfragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen Veterinäramt.

IV. Überwachung der Besamungsstation

Die Überwachung des Vollzuges des Tierzuchtgesetzes obliegt der LfL.

Bei einer Kontrolle wird zum Beispiel überprüft ob:

- ein Verzeichnis über die in der Station befindlichen Hengste geführt wird
- genügend fachkundiges Personal beschäftigt wird

- Samenspender im natürlichen Deckeinsatz stehen und ob in diesem Falle die Deckerkarenzenzeiten eingehalten werden,
- Gewinnung, Aufbereitung und Lagerung des Samens korrekt durchgeführt sowie die notwendigen Aufzeichnungen ordnungsgemäß geführt werden
- die Kennzeichnung der Samenportionen den rechtlichen Anforderungen entsprechen
- Aufzeichnungen über die Verwendung und Abgabe des Samens gemacht werden
- alle Gerätschaften nach jedem Einsatz in hygienisch einwandfreien Zustand versetzt werden oder ob Einmalgerätschaften nach dem einmaligen Einsatz vernichtet werden.

Insgesamt werden alle Punkte überprüfen, welche die Zulassung der Besamungsstation beeinflussen können. Dabei erfolgt eine Anlehnung an die vorangestellten Punkte I. und II.

V. Geltungsbereich

Die vorstehenden Regelungen gelten für Frischsamen- und Tiefgefrierspermagewinnung. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich angeführt, gelten für Zulassung und Betrieb von Besamungsstationen die eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Zulassung

Besamungsstationen können für den nationalen Tätigkeitsbereich nach dem Tierzuchtgesetz oder zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Samen nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften zugelassen werden. Die Zulassung zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Samen schließt die nationale Zulassung ein.

Die nationale Zulassung nach Tierzuchtrecht wird durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erteilt. Die tierseuchenrechtliche Zulassung zum Verbringen von Sperma in Mitgliedsländer fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Regierung und deren nachgeordnete Behörden (Landratsämter).

In jedem Fall sollte dem Baubeginn eine Beratung, unter Teilnahme aller zuständigen Behörden (Veterinäramt, Regierung und evtl. Landesanstalt für Landwirtschaft), vor Ort vorausgehen. So wird vermieden, dass Unzulänglichkeiten entstehen, welche die Zulassung der Station verhindern.

Ausführliche Informationen wurden von der LWK Niedersachsen im „Handbuch für Pferdebesamungsstationen“ zusammengefasst. Der nachfolgende Link führt auf die Seite der LWK Niedersachsen, wo das Handbuch und weitere informative Unterlagen zu finden sind.

Homepage der LWK Niedersachsen mit Zielführung zum Handbuch:

<https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/1/nav/2063/article/28511.html>